

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Lisa Paus, Kerstin Andreae, Ekin Deligöz, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 17/12937 –**

Finanzielle Auswirkungen von Vorschlägen zur Reform des Ehegattensplittings und des Familienleistungsausgleichs

Vorbemerkung der Fragesteller

Derzeit wird viel über die Reform des Ehegattensplittings und des Systems der Familienleistungen vor allem des Systems aus Kinderfreibetrag und Kindergeld diskutiert. Viele der in der Wissenschaft zu findenden Vorschläge können mit beträchtlichen positiven oder negativen Aufkommensveränderungen der Einkommensteuer verbunden sein. Gefragt wird hier nach dieser Aufkommens- und Haushaltswirkung und nicht nach einer rechtlichen Beurteilung der in der Literatur diskutierten Modelle.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Soweit Modelle nach den Vorgaben des Fragestellers berechnet werden, handelt es sich um ein rein rechnerisches Ergebnis ohne weitere Bewertung.

1. Mit welchen Aufkommensveränderungen bei der Einkommensteuer und dem Solidaritätszuschlag wäre zu rechnen, wenn das heutige System aus Zusammenveranlagung und Ehegattensplitting auch den eingetragenen Lebenspartnerschaften gewährt würde?

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. „Steuer- und gesellschaftspolitische Ungleichbehandlung eingetragener Lebenspartnerschaften gegenüber klassischen heterosexuellen Ehen“ vom 13. März 2012 auf Bundestagsdrucksache 17/9006, Antwort zu Frage 28, verwiesen. Die Steuerausfälle wurden auf jährlich rund 30 Mio. Euro beziffert.

2. Mit welchen Aufkommensveränderungen bei der Einkommensteuer und dem Solidaritätszuschlag wäre zu rechnen, wenn die Zusammenveranlagung von Ehegatten vollständig aufgegeben würde und das bestehende Ehegattensplitting in eine reine Individualbesteuerung umgewandelt würde?

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. „Steuer- und gesellschaftspolitische Ungleichbehandlung eingetragener Lebenspartnerschaften gegenüber klassischen heterosexuellen Ehen“ vom 13. März 2012 auf Bundestagsdrucksache 17/9006, Antwort zu den Fragen 29 und 30, verwiesen. Die jährlichen Mehrbelastungen bei einer Individualbesteuerung würden sich auf rund 19 Mrd. Euro bei der Einkommensteuer und rund 1 Mrd. Euro beim Solidaritätszuschlag summieren. Eine Aussage der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit eines solchen Modells ist hiermit nicht verbunden.

3. Mit welchen Aufkommensveränderungen bei der Einkommensteuer und dem Solidaritätszuschlag wäre zu rechnen, wenn die Zusammenveranlagung von Ehegatten aufgegeben würde und das bestehende Ehegattensplitting in ein Realsplitting analog zum heutigen Realsplitting für Geschiedene umgewandelt würde?

Eine Individualbesteuerung von Ehepaaren mit Unterhaltsabzug bis zu 13 805 Euro beim höher verdienenden Partner analog zum heutigen Realsplitting für Geschiedene würde mit jährlichen steuerlichen Mehrbelastungen von rund 3,3 Mrd. Euro einhergehen.

4. Mit welchen Aufkommensveränderungen bei der Einkommensteuer und dem Solidaritätszuschlag wäre zu rechnen, wenn die Zusammenveranlagung von Ehegatten aufgegeben würde und das bestehende Ehegattensplitting in ein Grundfreibetragsplitting umgewandelt würde, bei dem eine Übertragung von Einkommen auf den Partner mit geringerem zu versteuernden Einkommen nur solange erfolgt, bis dieser ein Einkommen erreicht, welches dem Grundfreibetrag entspricht?

Eine Individualbesteuerung von Ehepaaren in der beschriebenen Form würde mit jährlichen steuerlichen Mehrbelastungen von rund 10 Mrd. Euro einhergehen.

5. Mit welchen Aufkommenswirkungen wäre insgesamt zu rechnen, wenn ein Familienvollsplitting eingeführt würde bei dem z. B. bei einem Paar mit zwei Kindern das Vierfache des Steuerbetrags festgesetzt wird, der sich aus einem Viertel des im Rahmen der Zusammenveranlagung gemeinsam zu versteuernden Einkommens ergibt (volles Kindergewicht)?

Welche Aufkommenswirkung würde sich jeweils ergeben, wenn diese Form der Kinderberücksichtigung gewählt wird, nur wenn sie günstiger ist, als das aktuelle System aus Zusammenveranlagung, Ehegattensplitting, Kinderfreibetrag und Kindergeld, und welche, wenn sie das bisherige System aus Kindergeld und Kinderfreibetrag ersetzen würde?

Welche Aufkommenswirkung würde sich ergeben, wenn das Familiensplitting auch Alleinerziehenden entsprechend gewährt werden würde?

Ein Splitting-Verfahren in der von der Fragestellerin beschriebenen theoretischen Form auf der Basis des zu versteuernden Einkommens würde abstrakt zu jährlichen steuerlichen Entlastungen von rund 32 Mrd. Euro führen und verheiratete oder alleinstehende Steuerzahler mit Kindern entlasten. Kindergeld und Kinderfreibetrag haben ein Volumen von mehr als 40 Mrd. Euro jährlich. Eine

Berechnung der Wechselwirkungen beider Instrumente (Familiensplitting und Familienleistungsausgleich) ist in der Kürze der für die Beantwortung einer Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht leistbar.

6. Mit welchen Aufkommenswirkungen wäre insgesamt zu rechnen, wenn ein Famienteilsplitting eingeführt würde, bei dem zu berücksichtigende Kinder mit dem Faktor 0,5 statt 1 angesetzt werden (hälftiges Kindergewicht) und eine Günstigerprüfung zwischen dieser Berücksichtigung des Kindes und einer Berücksichtigung des Kinderfreibetrags in aktueller Höhe stattfinden würde?

Welche Aufkommenswirkung würde sich ergeben, wenn das Kindergeld in diesem Vorschlag entfällt und das Familiensplitting auch Alleinerziehenden entsprechend gewährt werden würde?

Eine Bezifferung liegt nicht vor.

7. Mit welchen Aufkommenswirkungen wäre insgesamt zu rechnen, wenn ein Famienteilsplitting eingeführt würde, bei dem zu berücksichtigende Kinder mit dem Faktor 0,5 statt 1 angesetzt werden und eine Günstigerprüfung zwischen dieser Berücksichtigung des Kindes, einer Berücksichtigung des Kinderfreibetrags in aktueller Höhe und einer Berücksichtigung des Kindergelds in aktueller Höhe stattfinden würde?

Das Familiensplitting soll auch Alleinerziehenden entsprechend gewährt werden.

Eine Bezifferung liegt nicht vor.

8. Mit welchen Aufkommenswirkungen wäre zu rechnen, wenn abweichend von den Fragen 5 bis 7 zusätzlich ein maximaler Vorteil des Familiensplittings von 6 000 bzw. 4 000 Euro je Kind eingeführt würde?

Eine Bezifferung liegt nicht vor.

9. Mit welchen Aufkommensveränderungen bei der Einkommensteuer und dem Solidaritätszuschlag wäre zu rechnen, wenn die Gewährung des heutigen Ehegattensplittings an das Vorhandensein von mindestens einem zu berücksichtigenden Kind als weiterem Tatbestandsmerkmal geknüpft würde und bei Ehen ohne Kinder lediglich

- a) ein Realsplitting wie in Frage 2 oder
- b) ein Grundfreibetragsplitting wie in Frage 4 gewährt würde?

Eine Individualbesteuerung von Ehepaaren ohne zu berücksichtigende Kinder mit Unterhaltsabzug bis zu 13 805 Euro beim höher verdienenden Partner analog zum heutigen Realsplitting für Geschiedene (Frage 9a) würde mit jährlichen steuerlichen Mehrbelastungen von rund 2,4 Mrd. Euro einhergehen. Eine Bezifferung zu Frage 9b liegt nicht vor.

10. Mit welchen Aufkommensveränderungen bei der Einkommensteuer und dem Solidaritätszuschlag wäre zu rechnen, wenn der Freibetrag für Betreuung, Erziehung und Ausbildung, der im Jahr 2002 eingeführt wurde, wieder abgeschafft würde?

Die Abschaffung des Freibetrags für Betreuung, Erziehung und Ausbildung würde zu einkommensteuerlichen Mehrbelastungen von jährlich rund 1,6 Mrd. Euro führen. Mehrbelastungen würden auch bei Beziehern kleiner und mittlerer Einkommen auftreten, da der Kinderfreibetrag stets und unabhängig vom Kindergeld zu einer Verringerung der Bemessungsgrundlage des Solidaritätszuschlags führt (Mehrbelastungen mit Solidaritätszuschlag von jährlich rund 0,5 Mrd. Euro).

11. Welche Modellannahmen und Berechnungen liegen den Aussagen des Bundesministers der Finanzen, Dr. Wolfgang Schäuble, im Interview mit dem „Deutschlandfunk“ vom 14. März 2013 (vgl. www.dradio.de/nachrichten/201303140700/5) zugrunde, das Familiensplitting koste maximal 30 Mio. Euro pro Jahr?

Welche Modellannahmen und Berechnungen liegen den in der Tageszeitung „DIE WELT“ genannten Kosten eines Familiensplittings von 1,5 bis 13 Mrd. Euro zugrunde (vgl. „Union setzt auf neue Art von Splitting“ in DIE WELT vom 13. März 2013)?

Diese Zahl von 30 Mio. Euro bezog sich stets auf die Steuerausfälle bei der Ausdehnung des Splitting-Verfahrens auf eingetragene Lebenspartnerschaften (vgl. Antwort zu Frage 1). Die Frage zu den bezifferten Kosten eines Familiensplittings hängt von der konkreten Ausgestaltung eines noch zu definierenden Modells ab.

12. Welche weiteren Modelle werden derzeit vom Bundesministerium der Finanzen auf ihre Auswirkungen geprüft, und bis wann ist mit den Ergebnissen zu rechnen?

Die aktuelle Diskussion zum Familiensplitting ist der Bundesregierung wichtig und muss sorgfältig geführt werden. Das Familiensplitting erfordert aufgrund der hohen Komplexität eine gründliche Vorbereitung und kann nicht im Eilverfahren angegangen werden. Ein Aspekt in der Diskussion werden die fiskalischen Auswirkungen sein. Die vorliegenden Modellbezeichnungen, die sich aus der öffentlichen Diskussion ergeben haben, wurden in den obenstehenden Antworten offengelegt.

13. Welche finanziellen Auswirkungen hat es, wenn in die jeweiligen Regelungen die Lebenspartnerschaft mit der Ehe wirkungsgleich aufgenommen wird?

Zur Frage nach der einkommensteuerlichen Zusammenveranlagung von eingetragenen Lebenspartnerschaften mit Splitting-Verfahren wie bei Ehegatten wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.